

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“

A) Problem

Das Theater Nürnberg ist bisher ein Regiebetrieb in alleiniger Trägerschaft der Stadt Nürnberg. Der Finanzierungsanteil des Freistaats Bayern liegt derzeit bei rd. 28 %.

Der Ministerrat hat am 22. Juli 2003 beschlossen, Verhandlungen mit der Stadt Nürnberg über die Umwandlung der städtischen Bühnen in Nürnberg in ein Staatstheater aufzunehmen. Damit hat sich die Staatsregierung ein wiederholt vorgetragenes Anliegen der Stadt Nürnberg zu eigen gemacht, um auf diese Weise ein deutliches Zeichen zur weiteren Regionalisierung der bayerischen Kulturpolitik zu setzen. Nach der Schaffung des Neuen Museums Nürnberg, von Zweigmuseen in allen Regionen Bayerns, der Überführung der Bamberger Symphoniker in eine Staatsphilharmonie und der Errichtung des Internationalen Künstlerhauses „Villa Concordia“ in Bamberg wird damit sowie mit den Überlegungen zur Verstaatlichung der Musikhochschule Nürnberg-Augsburg ein weiterer Schritt zur Schaffung staatlicher Kultureinrichtungen außerhalb der Landeshauptstadt unternommen. In zahlreichen anderen Ländern der Bundesrepublik gibt es aus historischen Gründen Staatstheater auch außerhalb der Landeshauptstädte (z.B. Baden-Württemberg: Stuttgart und Karlsruhe; Hessen: Wiesbaden, Mainz, Kassel; Niedersachsen: Hannover, Braunschweig, Oldenburg), während in Bayern – ebenfalls aus historischen Gründen – die (bisherigen drei) Staatstheater sämtlich in München angesiedelt sind.

Wegen des hohen Niveaus der am Theater Nürnberg geleisteten künstlerischen Arbeit sowie seiner Größe - das Theater Nürnberg ist das größte Mehrspartenhaus in Bayern - kam für die Errichtung eines weiteren Staatstheaters einzig das Theater Nürnberg in Betracht. Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, weitere kommunale Theater in staatliche Trägerschaft zu überführen.

B) Lösung

1. In einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat und der Stadt Nürnberg vom 16. September 2003 wurde – vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Bayerischen Landtag und den Stadtrat der Stadt Nürnberg – festgelegt, dass das Theater Nürnberg künftig in gemeinsamer Trägerschaft von Freistaat und Stadt Nürnberg als Staatstheater Nürnberg betrieben werden soll. Zu diesem Zweck wird das Theater in eine neue Rechtsform überführt.
2. Der Betriebsfehlbedarf des Staatstheaters Nürnberg soll zwischen Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg hälftig finanziert werden, wie dies etwa auch bei den Württembergischen Staatstheatern in Stuttgart zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart vereinbart ist.
3. Nach Abwägung der möglichen Rechtsformen wurde einer Stiftung des öffentlichen Rechts der Vorzug gegeben, insbesondere da diese dem Ziel der größtmöglichen Freiheit bei der Ausgestaltung der Strukturen gerecht wird.

Erfolgt die Stiftungserrichtung durch Gesetz, erstreckt sich die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auch auf die Art und Weise der Vermögensausstattung. So ist es in diesem Fall auch möglich, den gesetzgebenden Körperschaften das dauerhafte Recht zur Bestimmung der Höhe der erforderlichen Betriebszuschüsse einzuräumen.

C) Alternativen

1. alleinige Trägerschaft des Freistaats Bayern

Ein Übergang des Theaters Nürnberg in die alleinige Trägerschaft des Freistaats, wie dies bei den drei Münchner Staatstheatern der Fall ist, kommt wegen des Umfangs der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen aufgrund der Haushaltslage nicht in Betracht. Bereits die Steigerung des Finanzierungsanteils des Freistaats von derzeit rd. 28 % auf 50 % stellt eine erhebliche Herausforderung dar.

2. Gründung einer GmbH

Die Führung einer GmbH, an der Staat und Stadt zu je 50 % beteiligt sind, ist nach dem GmbHG mit unabdingbaren Formalien verbunden, die einen erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

3. kommunaler Zweckverband

Der Staat kann sich nach § 17 Abs. 2 KommZG an einem kommunalen Zweckverband beteiligen; wegen der beschränkten Entscheidungsbefugnisse des Geschäftsführers (in allen grundsätzlichen Fragen ist die Versammlung zuständig) erscheint diese Rechtsform für den Theaterbetrieb jedoch weniger geeignet.

4. eingetragener Verein

Die privatrechtliche Rechtsform eines e.V. wird einem kulturellen Wirtschaftsbetrieb von dem Umfang des Theaters Nürnberg ebenfalls nicht gerecht.

D) Kosten

1. Staat

Zusätzlich zu den bisher vom Freistaat Bayern geleisteten Zuwendungen (2003: 8,0 Mio. €) sind zur hälftigen Tragung des aktuellen Betriebsbedarfs rd. 7 Mio. € erforderlich. Aufgrund bis zum Zieljahr 2008 eintretender Tarif- und Preissteigerungen wird jedoch voraussichtlich ein höherer Bedarf entstehen.

2. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

Für die Stadt Nürnberg bedeutet die deutliche Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils eine nennenswerte Entlastung.

3. Wirtschaft

Keine

4. Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ (StNG)

Art. 1 Errichtung und Rechtsform

¹Unter dem Namen „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 2 Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung der darstellenden Kunst. ²Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung das bisher von der Stadt Nürnberg getragene Theater Nürnberg und führt dessen Betrieb unter dem Namen „Staatstheater Nürnberg“ fort.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 3 Stiftungsvermögen

(1) ¹Die Stadt Nürnberg überlässt mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Grundstücke in der Gemarkung Nürnberg-Tafelhof, Flur-Nr. 7 (Richard-Wagner-Platz 10) und Flur-Nr. 4 (Lessingstraße 1/Richard-Wagner-Platz 2, 4 und 10) nebst Zubehör dauerhaft und unentgeltlich der Stiftung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Die Grundstücke bleiben im Eigentum der Stadt. ³Die mit dem Grundstück verbundenen Betriebskosten im Sinn der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung trägt die Stiftung.

(2) Die Stadt Nürnberg übereignet mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes alle den Zwecken des Staatstheaters Nürnberg dienenden beweglichen Vermögensgegenstände unentgeltlich der Stiftung.

(3) ¹Die Stadt Nürnberg überträgt der Stiftung ihre Geschäftsanteile an der Staatstheater Nürnberg Service GmbH. ²Die Stiftung führt diese entsprechend dem Gesellschaftszweck weiter.

(4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung vom Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gleich hohe Zuschüsse; Art. 13 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Diese Zuschüsse dienen dazu, die mit dem Betrieb des Staatstheaters Nürnberg verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen einschließlich des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen abzudecken. ³Darüber hinausgehende bauliche Investitionen trägt die Stadt Nürnberg als Eigentümerin der Immobilien. ⁴Sie erhält für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes.

(5) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Art. 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen des Freistaates Bayern und der Stadt Nürnberg im Sinn von Art. 3 Abs. 4,
3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Zur Beratung der Organe wird ein Kuratorium der Stiftung gebildet.

Art. 6 Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Staatsintendanten und dem Geschäftsführenden Direktor. ²Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. ²Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) Dem Staatsintendanten obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Direktors die künstlerische, administrative und wirtschaftliche Leitung des Staatstheaters Nürnberg.

(4) ¹Der Geschäftsführende Direktor ist in Abstimmung mit dem Staatsintendanten für die wirtschaftliche Führung des Theaters verantwortlich. ²Er ist bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, rechtzeitig zu beteiligen. ³Das gilt auch bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und der Vorbereitung von Vertragsabschlüssen.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführende Direktor die Stiftung allein. ³Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

Art. 7 Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Nürnberg bestellt und abberufen werden. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person vertreten lassen.

(4) ¹Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen einem vom Freistaat Bayern und einem von der Stadt Nürnberg benannten Mitglied. ³Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz der Stadt Nürnberg und der stellvertretende Vorsitz dem Freistaat Bayern zu. ⁴Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands und den Spartenleitern.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

Art. 9 Dienstverhältnisse

¹Die bei der Stadt Nürnberg im Bereich Theater bestehenden Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse einschließlich aller das Personal betreffenden allgemeinen Verträge und Rahmenvereinbarungen gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. ²Für die von der Stiftung neu eingestellten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg zurück.

Art. 11 Stiftungssatzung

(1) ¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. ²Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) ¹Eine Änderung der Stiftungssatzung ist nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheint. ²Sie ist unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt oder aufhebt.

Art. 12 Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahrgenommen.

Art. 13 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestellung der Stiftungsorgane werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands gemeinsam durch den Generalintendanten und den Geschäftsführenden Direktor des bisherigen städtischen Theaters Nürnberg und die Aufgaben

des Stiftungsrats gemeinsam durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

(2) ¹Die Stiftung tritt mit ihrer Errichtung im Rahmen des Stiftungszwecks in die von der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theaters erworbenen bzw. übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten ein, es sei denn Letztere verweigern auf Anfrage der Stiftung ihr Einverständnis. ²In diesen Fällen stellt die Stiftung die Stadt Nürnberg von ihren Verpflichtungen frei, Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten.

(3) Der Freistaat Bayern wird seine Zuschüsse an die Stiftung schrittweise mit dem Ziel steigern, die Parität nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 zum Geschäftsjahr 2008/2009 zu erreichen.

Art. 14 Bayerisches Stiftungsgesetz

¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) mit Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 BayStG in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Der Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll, muss die Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und der Stadt Nürnberg zustimmen.

Art. 15 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2005 die „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ zu errichten. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

In einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg vom 16. September 2003 wurden – vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Bayerischen Landtag und den Stadtrat der Stadt Nürnberg – folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Das Theater Nürnberg soll künftig in gemeinsamer Trägerschaft von Freistaat und Stadt Nürnberg als Staatstheater Nürnberg betrieben werden. Zu diesem Zweck wird das Theater in eine neue Rechtsform überführt. Der Stadt Nürnberg wurde im Zuge der Unterzeichnung der Vereinbarung im Vorgriff auf die bevorstehende Umwandlung gestattet, ab sofort die Bezeichnung „Staatstheater Nürnberg“ zu verwenden.

- Stadt und Staat sollen in den zuständigen Gremien des Staatstheaters paritätisch und mit alternierendem Vorsitz vertreten sein; es wird eine möglichst schlanke Struktur angestrebt. Die Stadt bindet den Freistaat bereits vor Aufleben der neuen Trägerschaft in alle grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Staatstheater Nürnberg ein.
- Der Anteil des Freistaats Bayern an der Finanzierung des Staatstheaters Nürnberg wird beginnend mit dem Haushaltsjahr 2004 schrittweise durch Erhöhung des Staatszuschusses gesteigert, bis eine paritätische Finanzierung des Betriebsfehlbedarfs erreicht ist. Zielpunkt hierfür ist das Jahr 2008.
- Die Aufstellung des Theaterretats (Wirtschaftsplan) und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den jeweiligen Haushalten muss zu gegebener Zeit durch die zuständigen Organe des neuen Trägers sowie des Freistaats und der Stadt erfolgen.

Die Ausgestaltung der näheren Einzelheiten sowie der Entwurf des Errichtungsgesetzes und der Stiftungssatzung oblagen einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Stadt Nürnberg und des Freistaats Bayern zusammensetzte. Die vorliegende Fassung der Entwürfe ist im Wortlaut mit der Stadt Nürnberg abgestimmt; der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat den Entwürfen in seiner Sitzung vom 23.06.04 zugestimmt.

Im Errichtungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen getroffen, d.h. insbesondere Errichtung, Rechtsform, Stiftungszweck, -mittel und -organe, Übergang der Dienstverhältnisse. In der Satzung der Stiftung Staatstheater Nürnberg sind nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug des Errichtungsgesetzes geregelt.

II. Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Die Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts erfolgt durch Gesetz, eine Genehmigung der Stiftung ist daher gemäß Art. 4 Satz 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) nicht erforderlich.

Zu Art. 2:

Als Zweck der Stiftung wird an dieser Stelle die Förderung der darstellenden Kunst genannt und zu diesem Zweck die Übernahme des Theaters Nürnberg in die Trägerschaft der Stiftung. Als Präzisierung werden in der Satzung (§ 2 Abs. 1) die Sparten des Theaterbetriebs (Musiktheater, Schauspiel, Ballett und Philharmonisches Orchester Nürnberg) aufgezählt.

Die Verpflichtung der Stiftung auf Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 bis 69 Abgabenordnung (AO) hat als wesentliche Konsequenzen, dass der Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss, d.h. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr.

Art. 3:

Das Stiftungsvermögen bildet die wesentliche Grundlage der Stiftungstätigkeit, eine ausreichende Ausstattung gehört zu den Wesensmerkmalen einer Stiftung.

Die Stiftung Staatstheater Nürnberg erhält ein dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an den im Eigentum der Stadt Nürnberg verbleibenden dem Theaterbetrieb gewidmeten Grundstücken nebst Zubehör und Eigentum an allen beweglichen Gegenständen des Theaterbetriebs.

Die Geschäftsanteile der Stadt Nürnberg an der Staatstheater Nürnberg Service GmbH werden der Stiftung ebenfalls übertragen. Geschäftszweck dieses Unternehmens ist insbesondere der Vertrieb von Karten, Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Staatstheater Nürnberg.

Als weiteren Bestandteil des Stiftungsvermögens erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne jährliche Zuschüsse vom Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg. Der Freistaat Bayern wird seinen Zuschuss schrittweise steigern, bis eine Parität der Zuschüsse erreicht ist. Zielpunkt dafür ist gemäß Art. 13 Abs. 3 das Geschäftsjahr 2008/2009. Die Zuschüsse dienen den Betriebsaufwendungen des Theaters einschließlich des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen; große Baumaßnahmen dagegen obliegen der Stadt Nürnberg als Grundstückseigentümer, sie werden allerdings nach Art. 10 FAG gefördert. Es ist beabsichtigt, in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg hierfür einen Fördersatz von insgesamt 50 % der nach FAG förderfähigen Kosten (FAG-Förderung zzgl. Zuschuss aus regulären vorhandenen Haushaltsmitteln des Epl. 15) festzulegen.

Art. 4:

Absatz 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Betrieb des Staatstheaters finanziert wird. Absatz 2 gibt zwei wesentliche Regelungen des § 55 AO (Selbstlosigkeit) wieder.

Art. 5:

Mit dem Ziel möglichst schlanker Strukturen sind lediglich zwei Stiftungsorgane vorgesehen, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Das Kuratorium ist kein Organ der Stiftung, sondern ein Gremium, das die Stiftung in künstlerischen und wirtschaftlichen Fragen berät (vgl. § 10 der Satzung).

Art. 6:

Die vom Stiftungsrat bestellte Theaterleitung, Staatsintendant und Geschäftsführender Direktor, bildet den Stiftungsvorstand, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat und die Stiftung grundsätzlich gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertritt; Alleinvertretung des Geschäftsführenden Direktors ist in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vorgesehen. Im Interesse größerer Effizienz ist eine konkrete Aufgabenverteilung in den Absätzen 3 und 4 geregelt.

Art. 7:

Die paritätische Sitzverteilung zwischen Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg im Stiftungsrat trägt der gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortung der beiden Stifter Rechnung. Eine Anzahl von nur sechs Mitgliedern gewährt eine schlanke, effiziente Struktur, ist aber dennoch ausreichend für eine abgewogene Meinungsbildung. Wegen der Aufsichtsfunktion des Stiftungsrats darf ein Mitglied des Stiftungsrats nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Dem Gedanken der Gleichberechtigung von Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg entspricht auch der in

Absatz 4 geregelte Wechsel im Vorsitz. Im Hinblick auf ihre bisher alleinige Verantwortung für das Theater steht der Vorsitz für die erste Amtsperiode der Stadt Nürnberg zu.

Art. 8:

Die Überwachungs- und Entscheidungsaufgaben des Stiftungsrates sind hier nur allgemein genannt und in der Satzung (§ 6) detailliert geregelt. Ebenso ist der Geschäftsgang in der Satzung (§ 7) festgelegt.

Art. 9:

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf die Stiftung über. Dazu wird zwischen Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg ein Personalüberleitungsvertrag geschlossen.

Für neu von der Stiftung eingestellte Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sind die Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaats Bayern maßgeblich; damit gelten für diese Arbeitsverhältnisse andere Regelungen als für die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden. Ziel ist langfristig die Gleichbehandlung der Beschäftigten aller Bayerischen Staatstheater.

Art. 10:

Die Stadt Nürnberg, die bei einer eventuellen Aufhebung der Stiftung das verbleibende Vermögen erhält, hat dieses gemäß § 12 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 11:

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp zu halten, sind Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz.

Eine Änderung der Satzung ist nur in sehr engen Grenzen zulässig; sie bedarf des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die Beibehaltung der Steuerbegünstigung der Stiftung nach §§ 51 bis 68 AO ist bei einer eventuellen Satzungsänderung unabdingbar.

Art. 12:

Entgegen der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 BayStG, nach der Stiftungsaufsichtsbehörden die Regierungen sind, wird die Aufsicht über die Stiftung Staatstheater Nürnberg vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahrgenommen. Diese Regelung im Errichtungsgesetz geht als lex specialis dem BayStG vor.

Art. 13:

Um den Betrieb des Theaters bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands ohne Bruch zu gewährleisten, werden die Vorstandsaufgaben vom bisherigen Generalintendanten und dem Geschäftsführenden Direktor wahrgenommen. Im Hinblick auf die gemeinsame Trägerschaft werden bis zur Bestellung des (paritätisch besetzten) Stiftungsrats dessen Aufgaben durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

Der Eintritt der Stiftung in Verträge mit Dritten erfolgt zwar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, lässt aber diesen die Möglichkeit, sich von den Verträgen zu lösen.

Die Erhöhung der Zuschüsse des Freistaats kann angesichts der Haushaltssituation nur schrittweise erfolgen; die Parität soll im Geschäftsjahr 2008/2009 erreicht werden.

Art. 14:

Soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes als *lex specialis* dem BayStG vorgehen, gilt dieses. Auf die Anzeigepflichten nach Art. 27 Abs. 2 BayStG kann im Hinblick auf die staatliche Beteiligung

an der Stiftung verzichtet werden; für die Aufnahme von Darlehen gilt in Abweichung von Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayStG eine Sonderregelung (Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und der Stadt Nürnberg).

Art. 15:

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes und damit für die Errichtung der Stiftung ist der 1. Januar 2005 vorgesehen, um die Umwandlung des Theaters Nürnberg in ein Staatstheater zeitnah zu gewährleisten.